

Danzig, Sonnabend, den 9. März 1867.

Diese Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. — Alle Königl. Post-Anstalten nehmen Bestellungen auf diese Zeitung an. In Danzig: die Expedition, der Westpreußischen Zeitung, Hunde-gasse 70. Bierfäßlählicher Abonnements-Preis: für Danzig 1 Thlr.; bei allen Königl. Post-Anstalten 1 Thlr. 5 Sgr. Monats-Abonnements 12½ Sgr.

Preußische Zeitung.



Danzig, Sonnabend, den 9. März 1867.

Insertions-Gebühren: die Petit-Spalte über deren Raum 1 Sgr.

Inserate nehmen an:

in Berlin: A. Retemeyer's Central-Annoncen-Bureau, Breitestr. 2,
in Hamburg, Frankfurt a. M. u. Wien: Haasenstein & Bogler,
in Leipzig: Illgen & Co.,
in Danzig: die Expedition der Westpreuß. Zeitung, Hunde-gasse 70.

Einzelne Nummern 1 Sgr.

Sämtliche Herren, welche Beiträge für die Westpreuß. Zeitung eingezahlt haben, sowie die Odmänner des Preuß. Volksvereins, werden zu einer im Selon-ze'schen Locale stattfindenden Generalversammlung am

Mittwoch den 13. d. Mts.

Vormittags 12 Uhr

hemit eingeladen.

Tages-Ordnung: Das Weiterbestehen der Westpreuß. Zeitung.

Die Mitglieder des Zeitungskomitees versammeln sich in demselben Locale eine Stunde vorher.

Das Comité für die Westpreuß. Zeitung.

Die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden.

Wie schon berichtet, ist ein Theil der neu erworbenen Länder zu den zwei Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden zusammengelegt worden, die demnächst auch wohl eine Provinz des preußischen Staates bilden werden, für welche zur Zeit noch der Name fehlt.

Inzwischen bringt die "Prov.-Corr." über die Grundsätze, welche bei dieser Bezirkusbildung maßgebend waren, so wie über die statistischen Verhältnisse und die Kreiseinteilung der beiden Bezirke die nachfolgenden Mittheilungen:

Die beiden neuen Regierungsbezirke, welche aus den bisherigen hessischen, nassauischen, bayerischen und Frankfurter Gebietstheilen gebildet werden sollen, werden eine Ausdehnung haben, wie sie der durchschnittlichen Größe der älteren Regierungsbezirke entspricht.

Der Regierungsbezirk Kassel umfasst etwa 185 Quadratmeilen mit 775,563 Einwohnern, der Regierungsbezirk Wiesbaden 100 Quadratmeilen mit 611,291 Einwohnern. Der Regierungsbezirk Kassel ist demnach an Flächeninhalt größer, als die Bezirke Stralsund, Arnswberg, Minden, Münster, Trier, Aachen, Düsseldorf, Koblenz, Köln, Erfurt und Danzig, und kleiner als die 14 übrigen Bezirke; derselbe ist aber bevölkerter als die Bezirke Stralsund, Köslin, Stettin, Bromberg, Arnswberg, Minden, Münster, Trier, Aachen, Koblenz, Köln, Erfurt, Marienwerder, Danzig, Gumbinnen, dagegen weniger bevölkert, als die 10 übrigen Bezirke.

Der Regierungsbezirk Wiesbaden übertrifft an Flächeninhalt die Bezirke Stralsund, Minden, Aachen, Düsseldorf, Köln und Erfurt, an Bevölkerung die Bezirke Stralsund, Köslin, Bromberg, Minden, Münster, Trier, Aachen, Koblenz, Köln, Erfurt und Danzig.

Es war in Frage gekommen, ob nicht ein dritter Regierungsbezirk aus dem Gebiete der Stadt Frankfurt, aus den früheren Kurhessischen Provinzen Hanau und Fulda, aus Homburg und den bayerischen Abtreitungen mit dem Sitz der Regierung in Frankfurt zu bilden sein möchte. Gewichtige Stimmen machten namentlich das Interesse der Stadt Frankfurt dafür geltend; es schien wünschenswerth, daß die alte Reichsstadt Frankfurt mit ihren vielfachen politischen und Handelsverbindungen der Mittelpunkt und Sitz einer größeren Provinzialverwaltung werde. Andererseits hätte jedoch die Bildung eines dritten Bezirks sehr erhebliche Nachtheile mit sich geführt. Der Bezirk, wie er in Aussicht genommen werden mußte, hätte in sehr ungünstiger langgestreckter Lage einen Flächeninhalt von nur etwa 52 Quadratmeilen mit 364,000 Einwohnern erhalten können; er würde also kleiner sein als selbst der Regierungsbezirk Erfurt, und an Einwohnerzahl nur den Regierungsbezirk Stralsund übertreffen. Gleichzeitig würden auch die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden erheblich verkleinert worden sein. Es kommt dazu, daß von der Bevölkerung der Provinz Fulda und theilweise auch der Provinz Hanau die Losreihung von dem bisherigen Verbande mit Hessen und die Verbindung mit Frankfurt nichts weniger als freudig begrüßt werden würde.

Wenn aus diesen Gründen von der Bildung eines dritten Regierungsbezirks mit dem Sitz in Frankfurt Abstand genommen wurde, so kam doch noch in Betracht, ob nicht Frankfurt zum Sitz der Regierung für den in Rede stehenden zweiten Bezirk zu bestimmen wäre. Ebenso aber, wie für den ersten (wesentlich hessischen) Bezirk die alte Residenzstadt Kassel, in welcher bisher der Mittelpunkt der Verwaltung und des Verkehrs aller Behörden war und die erforderlichen Diensträume in königlichen Gebäuden vorhanden sind, notwendig die Hauptstadt bleiben muß, ebenso empfiehlt es sich, Wiesbaden, als die bisherige Residenzstadt des Herzogthums Nassau, welches den Hauptbestandtheil des anderen Regierungsbezirks bildet, als Sitz der betreffenden Regierung beizubehalten. Es entspricht dies auch den Wünschen der Bevölkerung von Nassau, welche in der Verlegung des Regierungs-sitzes eine empfindliche Kränkung sehen würde. Neben dies sind in Wiesbaden vorzügliche königliche Dienstgebäude vorhanden.

Die Kosten einer in Frankfurt zu errichtenden Regierung würden jedenfalls sehr bedeutend sein, da dort keine geeigneten Gebäude zur Verfügung der Regierung stehen, da ferner die Gehälter der Beamten, wenn sie in der ungewöhnlich teuren Stadt die Regierung angemessen vertreten sollten, sehr hoch angezeigt werden müßten. Die Bevölkerung Frankfurts selbst scheint auch erkannt zu haben, daß sie einen Erfolg für das, was sie bei den Veränderungen des letzten Jahres äußerlich eingebläut hat, vor Allem in der Förderung Frankfurts als Mittelpunkt des Handels und gewerblichen Verkehrs zu finden hat.

Die Kreis-Einteilung in den neu zu bildenden Regierungsbezirken mußte von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß an die Spitze der Kreisverwaltung auch in den neuen Landesteilen Landräthe, im Wesentlichen mit derselben Stellung, wie die in den alten Provinzen gestellt werden sollen, daß ferner auch die Grundlagen für die Bildung einer künftigen Kreisvertretung vorhanden seien.

In dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen bestehen bereits landräthliche Kreise als Verwaltungsbezirke von ähnlicher Bedeutung, wie in den altländischen Provinzen. Sie sind zwar kleiner, als die meisten Kreise in den östlichen Provinzen, aber in der Rheinprovinz und in Westfalen bestehen unter ähnlichen Verhältnissen (zumal in gleich gebügigen Gegenden) Kreise von nicht größerem Umfang und nicht höherer Einwohnerzahl. Dazu kommt, daß in Kurhessen die Zwischenbehörde zwischen dem Landrath und den Ortsvorständen nicht vorhanden ist, welche am Rhein in den Bürgermeistern, in Westfalen in den Amtmännern, in den östlichen Provinzen in den Gutsobrigkeiten, Rentmeistern, Polizeiverwaltern und Distrikts-Commissionen gegeben ist, so daß also der Landrath in Hessen weit mehr mit der unmittelbaren Aufsicht über die örtliche Verwaltung zu thun haben wird. Hieraus ergiebt sich die Notwendigkeit, den Umfang der Kreise enger abzugrenzen, als in den altpreußischen Landen. Einsteilen ist die alte hessische Kreiseinteilung, welche im Ganzen den östlichen und Verkehrsverhältnissen entspricht und seit einer langen Reihe von Jahren sich eingelebt hat, vollständig beibehalten worden.

Das Kurfürstenthum Hessen hatte bisher 19 Kreise und außerdem die Regierungs-Commissionen zu Kinteln und Schmalzalde, in welchen bisher die Geschäfte der Regierungen und der Landräthsämter vereinigt waren, welche aber jetzt den Kreis-Behörden gleichgestellt werden sollen. Dazu kommt noch die Stadt Kassel, welche als besonderer Stadtkreis aus dem früheren Kreise Kassel ausscheidet, endlich das bayerische Bezirksamt Gersfeld.

Der Regierungsbezirk Kassel zerfällt hierauf in 23 Kreise, nämlich:

- 1) Stadtkreis Kassel (mit 40,228 Einw.)
- 2) Landkreis Kassel (7½ Q.M. mit 36,085 Einw.)
- 3) Eschwege (9 Q.M. mit 41,438 Einw.)

- 4) Fritzlar (6 Q.M. mit 27,178 Einw.)
- 5) Hofgeismar (11 Q.M. mit 37,938 Einw.)
- 6) Homberg (6 Q.M. mit 22,918 Einw.)
- 7) Melchingen (7 Q.M. mit 29,188 Einw.)
- 8) Rotenburg (10 Q.M. mit 32,178 Einw.)
- 9) Witzenhausen (7½ Q.M. mit 32,359 Einw.)
- 10) Wolschlag (7½ Q.M. mit 25,563 Einw.)
- 11) Marburg (10 Q.M. mit 38,718 Einw.)
- 12) Frankenberg (unter Zulegung des großherzoglichen Kreises Böhl) (10 Q.M. mit 25,500 Einw.)
- 13) Kirchhain (6 Q.M. mit 23,981 Einw.)
- 14) Biegenhain (10½ Q.M. mit 34,183 Einw.)
- 15) Fulda (11 Q.M. mit 47,340 Einw.)
- 16) Hersfeld (9 Q.M. mit 34,886 Einw.)
- 17) Höxter (8 Q.M. mit 27,236 Einw.)
- 18) Hanau (6 Q.M. mit 59,451 Einw.)
- 19) Gelhausen (12 Q.M. mit 40,707 Einw.)
- 20) Schlüchtern (9 Q.M. mit 29,664 Einw.)
- 21) Schmalzalde (5 Q.M. mit 28,174 Einw.)
- 22) Nidderau (8 Q.M. mit 37,344 Einw.)
- 23) Gersfeld (6½ Q.M. mit 23,361 Einw.)

Als Sitz des Landrats sind überall die alten Kreissäte beibehalten, nach denen die Kreise benannt sind, und in denen fast überall Dienstgebäude für das Landratsamt sich vorfinden.

Im ehemaligen Herzogthum Nassau, welches den Hauptbestandtheil des neuen Regierungsbezirks Wiesbaden bildet sind bisher Verwaltungsbezirke, welche unseren altländischen Kreisen entsprechen, nicht vorhanden; das Herzogthum ist vielmehr in 28 Amtsbezirke getheilt, an deren Spitze je ein Amtmann steht.

Bei der jetzt vorgenommenen Kreiseinteilung ist davon aus gegangen worden, daß die neuen Kreise nur durch Zusammensetzung ganzer Amtsbezirke herzustellen seien, da eine Bereicherung solcher Bezirke, etwa zum Zwecke der besseren Abrundung der Kreise, nach dem übereinstimmenden Urtheile aus dem Landemannschafts-Schwierigkeiten hervorruft und manche Interessen verletzen würde, nachdem die Amtsbezirke seit sehr langer Zeit der Mittelpunkt der gesammten Verwaltung gewesen sind. Außerdem ist bei der ganzen Verwaltungseinrichtung in Nassau auch die Beibehaltung der Amtmänner als Zwischenbehörde unter den Landräthen eine Nothwendigkeit, und war es auch deshalb das einfachste, die ganzen Amtmänner mit unveränderlichen Grenzen zu Kreisen zu vereinigen. Die Kreise konnten dabei größer angelegt werden, als in Kurhessen, weil die Amtmänner die Landräthe in der Kreisverwaltung wesentlich unterstützen werden. Das frühere Herzogthum Nassau zerfällt danach unter Zulegung von Homburg in 10 Kreise, zu denen die Stadt Frankfurt als 11ter und Biedenkopf als 12ter hinzutritt.

Der Regierungsbezirk Wiesbaden wird demnach folgende 12 Kreise enthalten:

- 1) Dillkreis, gebildet aus den Amtmännern Dillenburg und Herborn; Kreisstadt Dillenburg (9 Q.M. mit 34,695 Einw.)
- 2) Ober-Westerwaldkreis aus den Amtmännern Hachenburg, Marienberg, Remerod; Kreisstadt Marienberg (8 Q.M. mit 37,392 Einw.)
- 3) Unter-Westerwaldkreis aus den Amtmännern Selters, Montabaur, Walmerod; Kreisstadt Montabaur (10 Q.M. mit 53,732 Einw.)
- 4) Ober-Lahnkreis, aus den Amtmännern Weilburg, Habamar, Runkel; Kreisstadt Weilburg (9½ Q.M. mit 57,511 Einw.)
- 5) Unter-Lahnkreis, aus den Amtmännern Limburg, Diez, Nassau und Nassau; Kreisstadt Diez (11 Q.M. mit 63,891 Einw.)
- 6) Rheingaukreis, aus den Amtmännern Braubach, St. Goarshausen, Rüdesheim, Eltville; Kreisstadt Rüdesheim (9 Q.M. mit 54,330 Einw.)
- 7) Stadtkreis Wiesbaden (mit 26,177 Einw.)
- 8) Landkreis Wiesbaden (Mainkreis) gebildet aus den Amtmännern Wiesbaden, Hochheim, Höchst und dem ehemals großherzoglich hessischen Ortsbezirke Rödelheim; Kreisstadt Wiesbaden (7 Q.M. mit 55,828 Einw.)
- 9) Unter-Taunuskreis, aus den Amtmännern Langen-Schwalbach, Wehen und Idstein; Kreisstadt Langen-Schwalbach (11 Q.M. mit 42,787 Einw.)
- 10) Ober-Taunuskreis, aus den Amtmännern Usingen, Königstein und dem vormaligen landgräflich hessischen Amt Homburg; Kreisstadt Homburg (10 Q.M. mit 54,191 Einw.)

- 11) Stadtkreis Frankfurt a. M., besteht aus dem bisherigen Stadt- und Landgebiet, unter Zulegung der Gemeinde Nieder-Urfeld (1½ Q.M. mit 90,312 Einw.)
- 12) Hinterlandkreis, aus dem Kreise Biedenkopf und dem nordwestlichen Theile des Kreises Gießen; Kreisstadt Biedenkopf (12 Q.M. mit 38,687 Einw.)

(Später wird voransichtlich hinzukommen als dreizehnter Kreis der Kreis Wetzlar (bisher zum Regierungsbezirk Koblenz gehörend) mit 9,02 Q.M. und 44,401 Einw., zu welchem die Gemeinden des Kreises Gießen geschlagen werden dürfen).

Amtliche Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Dem Kaiserlich russischen Director der Eremitage, Hofmeister von Gedeonoff zu St. Petersburg den Stern zum Rothen Adler-Orden 2. Klasse, dem Geheimen Post- und vortragenden Rath beim General-Post-Amt, Stephan, den Rothen Adler-Orden 3. Kl. mit der Schleife, dem Post-Inspector Bergmann zu Berlin den Rothen Adler-Orden 4. Kl. dem gewerkschaftlichen Grubensteiger Mathias Werner Lesternich zu Bleibuir im Kreise Schleiden, dem Sammel-Webermeister Stephan Mertens zu Biesen im Kreise Gladbach und dem Schulzen Nellies zu Gr. Beynahu im Kreise Darkehmen das Allgemeine Ehrenzeichen, sowie dem Gefreiten Kloubert vom 1. Bataillon (Aachen), 1. Rheinischen Landwehr-Regiments Nr. 25 die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen; den bisherigen Kürschlich Lippecker Konstorial-Präsidenten de la Croix in Detmold zum Ober-Rath und Regier. Rath und Dirig. Offizieren zu ernennen; und die Kaufl. Otto Ernst Christian Wien und Emil Ferdinand Stephan, sowie den Konsul Friedrich Robert Alexander Klevenüller zu Königsberg i. Pr. zu Kommerz- und Admirals-Räthen und Mitgliedern des Kommerz- und Admirals-Kollegiums zu Königsberg in Pr. zu ernennen, ferner dem General-Vizepräsidenten von Alvensleben, Commandeur der 1. Garde-Infanterie-Division die Erlaubnis zur Anlegung des von des Königs der Belgier Majestät ihm verliehenen Großkreuzes des Leopold-Ordens zu ertheilen.

Telegraphische Depeschen

der Westpreußischen Zeitung München, 8. März. Die Herzogin Sophie, Gemahlin des Herzogs Karl Theodor in Baiern (Bruders der Kaiserin von Österreich) ist von einer heftigen Kehlkopfsaffektion befallen. Der Zustand der hohen Patientin ist besorgniserregend.

München, 8. März. Die "Baiersche Zeitung" veröffentlicht die Stuttgarter Konferenzbeschlüsse nach nunmehr erfolgter allseitiger Ratifikation. Im Wesentlichen sind die Vorschläge Baierns angenommen worden, aus denen folgendes hervorzuheben:

Die anzustrebende gemeinsame Wehrverfassung soll die Südstaaten zur Wahrung ihrer nationalen Integrität in Gemeinschaft mit dem übrigen Deutschland befähigen. Der Formationsstand soll nicht unter 1½ Prozent, der wirkliche Präsenzstand nicht unter ¾ Prozent der Bevölkerung betragen. Die Armeen sind soweit gleichartig einzuteilen und auszurüsten, als zu deren gemeinschaftlicher Aktion unter einander und mit dem übrigen Deutschland nothwendig ist. Die Grundlagen sind: Gleiche taktische Einheit; möglichste Uebereinstimmung der Reglements; namentlich Gleicheheit der Signale und der formellen Felddienst-Bestimmungen; möglichste Uebereinstimmung der Feuerwaffen und der Munition, gleichmäßige Ausbildung der Offiziere. Über diese Einheiten wird eine spätestens bis zum 1. Oktober d. J. in München zusammentretende Konferenz der beteiligten Staaten schlüssig werden. Die Beschlussfassung wegen der Festungen Rastatt und Ulm ist bis zur Beendigung der Verhandlungen der Bundesliquidations-Kommission verschoben worden.

Wien, 8. März. Die „Presse“ theilt in ihrer Abendausgabe mit, daß der Unterstaatssekretär Baron Beke zum Finanzminister ernannt worden ist und daß der Graf Taaffe heute die Leitung des Ministeriums des Innern übernommen hat.

Paris, 8. März. Aus Alexandrien vom 5. d. Abends wird gemeldet, daß der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Nubar-Pascha, in besonderer Mission des Vizekönigs nach Konstantinopel abgereist ist.

Paris, 8. März. Der der Kammer vorgelegte Reorganisations-Entwurf stellt die Dauer des aktiven Dienstes auf 5, die der Reserve auf 4 Jahre fest. Alle nicht zur aktiven Armee Gehörenden dienen 4 Jahre in der Reserve und 5 Jahre in der mobilen Nationalgarde. Die Stellvertretung ist nach dem Gesetz von 1832 gestattet. Die zur Reserve Gehörenden, zum Loskauf nicht Zugelassenen, können mit der mobilen Nationalgarde tauschen.

Die zur aktiven Armee Gehörenden, zum Loskauf nicht Zugelassenen, können Soldaten der Reserve zu Stellvertretern nehmen. Die mobile Nationalgarde umfaßt alle Losgekauften und diejenigen, welche nicht zum stehenden Heere gehörig, vierjährigen Reservedienst gemacht haben. Auch für die Losgekauften dauert der Dienst in der mobilen Nationalgarde 5 Jahre. Die gegenwärtig unter den Fahnen Stehenden treten nach Ablauf ihrer Dienstzeit in die Nationalgarde über und gehören derselben zwei Jahre an.

London, 7. März. Die Regierung machte den beiden Häusern des Parlaments in deren heutigen Sitzungen über die Vorgänge in Irland Mittheilung. Die Städte Dublin, Cork, Waterford und Limerick seien ruhig; die Bahnverbindung nach Cork offen. Neuere Nachrichten über die fenische Bewegung seien nicht eingegangen, die Zeitungsberichte aber jedenfalls übertrieben.

Petersburg, 8. März. Nach Berichten aus Konstantinopel hat der dortige russische Gesandte im Vereine mit den Gesandten der anderen Großmächte von der Pforte die Anwendung der Hat-Humahoum, so wie Konzessionen für die christliche Bevölkerung verlangt.

Reichstag des Norddeutschen Bundes.
8. Plenarsitzung, Freitag 8. März, Mittags 12 Uhr.

Präsident Dr. Simon. Am Tisch der Bundeskommissare bei Eröffnung der Sitzung nur zwei Kommissare von außerpreußischen Bundesregierungen. Die Tribünen und die Plätze im Hause sind zahlreich besetzt, die Logen nur spärlich. Der Präsident eröffnet die Sitzung um 12½ Uhr mit den gewöhnlichen geschäftlichen Mitteilungen. Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält das Wort der Abg. Michaelis (Stettin) um zu erklären, wie er auf Privatwegen erfahren, daß er in dem Wahlkreise Ueckerlande bei der engeren Wahl die Majorität erhalten habe, nichts desto weniger sei ihm aber keine Benachrichtigung von dem Wahl-Kommissar bis jetzt zugegangen.

Abg. Graf zu Eulenburg: Ich habe von diesem Vorfall Kenntniß erhalten und gestern bei dem betreffenden Wahlkommissarius deshalb telegraphisch angefragt. Darauf ist mir auf denselben Wege Mittheilung geworden, daß das Resultat der Wahl richtig, die Benachrichtigung bereits an das Königliche Polizei-Präsidium abgegangen und durch dieses dem Hrn. Michaelis eingehändigt werden wird.

Dann tritt das Haus in die Tagesordnung: Wahlprüfungen. Der Referent der 1. Abtheilung, Abg. Graf Bethsab-Hue berichtet über die Wahl des Abg. Fürst Roman Czartoryski: Gegen die Stimmbablage liege nichts vor, dagegen sei ein Protest eingegangen, daß der Gewählte nicht Preuse sei und in dem angeblich als seinen Wohnort aufgeführten Orte Jutroschin nicht wohne.

Eine amtliche Bescheinigung dieser Thatlache durch den Bürgermeister von Jutroschin liege bei. Die Abtheilung beantragt, wenn der Nachweis, daß Fürst Czartoryski preußischer Unterthan sei, nicht geführt werden sollte, die Wahl zu beanstanden. Abg. v. Chlapowski erklärt, daß der Gewählte preußischer Staatsbürger sei, als Referendar am breslauer Gericht gewirkt habe, und noch nicht aus dem preußischen Unterthanverbande ausgeschieden sei. Bei der Abstimmung wird die Wahl ohne Widerspruch genehmigt.

Es folgt der Berichterstatter der zweiten Abtheilung, Abg. Dr. Schleiden. Derselbe berichtet über die Wahl des Abg. Wiggerts im 3. Berliner Wahlbezirk. Gegen denselben liegt ein Protest vor, welcher darauf fußt, daß § 5 des preußischen Wahlgesetzes denjenigen nur als wählbar bezeichnet, welcher an irgend einem Orte des Norddeutschen Bundes die Ausübung des aktiven Wahlrechts besitzt. Dies sei mit dem Abg.

Wiggerts, so behaupten die Beschwerdeführer, nicht der Fall, der nach dem Mecklenburger Wahl-Gesetz nicht wahlberechtigt sei, weil er Buchthaus-Strafe erlitten habe. Die Beschwerdeführer hätten eben so gut hinzufügen können, daß Hr. Wiggerts diese Buchthausstrafe wegen politischer Verbrechen erlitten habe. Ich will auf die politische Seite der Sache nicht näher eingehen, nicht auf eine Kritik des Falles, welcher Hrn. Wiggert diese Strafe zuzog, um etwa meinen Vortrag interessant zu machen und bitte Sie, dasselbe zu thun. Für uns ist die Frage maßgebend, ob Hr. Wiggerts wahlberechtigt ist oder nicht. (Reichstags-Kommissar Graf zu Eulenburg tritt ein.) In Preußen ist jemand, der wegen politischer Vergehen mit Buchthausstrafe belegt ist, von der Wahl nicht ausgeschlossen, und er würde auch in Mecklenburg zur Wahl zugelassen werden. Redner erwies auf die Vorgänge in der Nationalversammlung und beantragt Namens der Abtheilung, die Gültigkeitserklärung der Wahl.

Abg. Wiggerts (Berlin): Ich hätte mich gern von der Debatte fern gehalten, halte mich aber verpflichtet, einige Aufklärung zu geben. Es ist bisher noch nicht aufgeklärt, weshalb ich zur Buchthausstrafe verurtheilt worden. Die Veranlassung dazu bot der sogenannte Rostocker Hochverratsprozeß. Ich und ein bereits verstorben Freund haben allein die Buchthausstrafe verbüßen müssen, bei den anderen Verurtheilten ist die Buchthausstrafe in Festungsstrafe verwandelt. Wir wurden verurtheilt wegen Theilnahme am Hochverrat. Der § 4 des preußischen Wahlgesetzes bestimmt, daß Derselbe das Wahlrecht verliert, dem durch rechtskräftiges Erkenntnis der Vollbetrug der bürgerlichen Rechte entzogen sei. Mir sind die Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntnis entzogen worden, denn in Mecklenburg zieht die Buchthausstrafe nicht auch gleichzeitig den Verlust der Ehrenrechte nach sich. Mir ist zwar die Advocatur entzogen worden, aber dies geschah nur im Disziplinarwege. Redner verweist sodann auf die Vorgänge in der Frankfurter National-Versammlung und schließt in der Hoffnung, daß das Haus seine Wahl genehmigen werde.

Abg. Graf Bassewitz: Ueber die Wahl will ich mich nicht aussprechen, sondern nur darauf hinweisen, daß der Herr Referent doch nach seiner Bemerkung selbst hätte handeln und jede politische Bemerkung von der Sache hätte fern halten sollen. Was er gesagt, erachte ich als dumle Zustände gegen die mecklenburgische Regierung und Gerichte, gegen die ich Verwahrung einlegen muß, was ich hiermit thue.

Großh. Mecklen. Reichstags-Kommissar Dr. Weizell wendet sich gegen den Vorwurf, daß in Mecklenburg speziell für Moritz Wiggerts ein Gesetz gemacht sei, um ihm die Möglichkeit, gewählt zu werden, zu nehmen. Er betrachte das als einen Vorwurf gegen seine Person. Nach mecklenburgischem Gesetz sind bescholtene Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen. Als solche werden erachtet: solche, welche die Ehrenrechte verloren und solche, welche mit Buchthausstrafe bestraft sind. In Mecklenburg bedient Buchthausstrafe nichts anderes als in allen anderen Ländern. (Redner ist wegen seines schwachen Organes sehr schwer verständlich.) — Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird abgelehnt.

Abg. Graf zu Eulenburg: Ich bedauere, daß ich die Ansicht des Abgeordneten Wagner nicht teilen kann, weil ich mich nicht zu derartigen Erwägungen für berechtigt erachten kann. Für die Wahlberechtigung können nur die Gesetze des Wohnorts des Gewählten maßgebend sein und ich muß ausdrücklich auf die Vorschriften der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht aufmerksam machen. Wohin wollten Sie kommen, wenn Sie auf den vorliegenden Fall das preußische und nicht das mecklenburgische Wahlgesetz anwenden wollen? Mir ist es unmöglich, für die Gültigkeit der Wahl zu stimmen.

Abg. Dr. von Wächter: Vom juristischen Standpunkte aus liegt hier die Frage, welche rechtliche Folgen für den Abg. Wiggerts aus der erlittenen Buchthausstrafe entstanden sind. Da kann nicht das mecklenburgische Gesetz gültig sein. Ich frage Sie, werden Sie es möglich machen, daß der mecklenburgische Staat alle seine Adelsrechte auch in anderen Staaten geltend machen kann? Es ist auf das preußische Landrecht hingewiesen worden, das Landrecht aber bestimmt auch, daß Personen, welche im Auslande handlungsunfähig sind, bei Geschäften mit Preußen in Preußen als handlungsfähig gelten sollen. — Ein Antrag des Abg. Diege auf Schluß der Diskussion wird, weil die Abstimmung zweifelhaft, als abgelehnt erachtet.

Abg. Wagener (Neustettin), für den Antrag der Abtheilung: Meine Herren! Ich muß zwar nach meiner juristischen Überzeugung mich dahin aussprechen, daß die von dem Herrn Referenten sowohl, als von dem Abgeordneten Wiggerts verfuhrte juristische Deduktion mich nicht zu überzeugen vermocht hat. Nach meiner Auffassung liegt die Sache so, daß, um in den deutschen Reichstag gewählt zu werden, man ein richtig aktiver Wähler sein muß. Nun ist Wiggerts nach

dem mecklenburgischen Wahlgesetz an seinem Heimatorte nicht aktiver Wähler, auch nicht wahlberechtigt. In Preußen ist er deshalb nicht Wähler und wahlberechtigt, weil ihm hier die Voraussetzung des Gesetzes fehlt und alle hypothetischen Ausführungen des Herrn Berichterstatters, ob er Wähler oder wahlberechtigt sein würde, wenn er in Preußen gewohnt hätte, scheinen mir deshalb unrichtig, weil sie sonst auch z. B. auf die Franzosen passen. Dessen ungeachtet spreche ich mich meinerseits für die Gültigkeit aus, weil ich meine eigene juristische Auffassung nie so hoch schaue, um damit die entgegengesetzte entschieden zu verwirren, und weil ich in diesem Falle eine Möglichkeit der juristischen Interpellation dafür sehe, ob die von ihm vorgenommene Handlung nach dem preußischen oder mecklenburgischen Wahlgesetz zu beurtheilen sei werde. Meiner Ansicht nach, nach dem mecklenburgischen. Wir sind aber hier beschäftigt ein allgemeines Norddeutsches Indigenat zu gründen, die Grenzen und Partikulargesetzgebungen der einzelnen Staaten zu verwischen. Darum scheint es mir geboten, wo nur irgend möglich, dahin zu streben und keinen Anachronismus zu begehen, indem wir bei der Bildung dieses Indigenats uns gefangen nehmen lassen in zweideutigen partikularistischen Bestimmungen. Nicht um der juristischen Richtigkeit wegen, sondern in dem Sinne des uns vorliegenden Werkes stimme ich für die Gültigkeit dieser Wahl.

Abg. Dr. Bachariae spricht für die Gültigkeit der Wahl. Es handelt sich hier nicht um einen mecklenburgischen, sondern um einen preußischen Wahlakt, und da müsse das preußische Wahlgesetz gelten.

Abg. v. Bünke (Hagen): Die beiden Herren Vorredner haben mich nicht überzeugen können. Mit aufrichtigem Bedauern werde ich gegen die Gültigkeit stimmen, denn Dr. Wiggerts besitzt in Preußen so wenig, wie in Mecklenburg, das Wahlrecht.

Abgeordneter Wölfel: spricht für die Gültigkeit der Wahl. Wir erläutern dadurch daß wir die Wahl für gültig erklären, daß wir nach mecklenburgischen Gesetzen nicht leben und sterben wollen und daß uns mecklenburgische Männer, wie Wiggerts, zur Mitarbeiterschaft an unserm Werke nur willkommen sind.

Nach einer kurzen persönlichen Bemerkung des Abg. Wiggerts (Rostock) und einer resümirenden Worte des Referenten wird die Wahl des Abg. M. Wiggerts (Berlin) mit großer Majorität für gültig erklärt.

Auf Antrag des Referenten der 2. Abtheilung Dr. Niedel wird demnächst die Wahl des General v. Moltke für gültig erklärt.

Auf Antrag des Abg. v. Urnhe-Bomst, als Referenten der 3. Abtheilung erfolgt die Gültigerklärung der Wahlen der Abg. Baumhak und Richter (Nordhausen). Gegen die Wahl des Abg. Ahlemann sind mehrere Proteste eingegangen, daß die polizeiliche Erlaubnis zur Abhaltung einer Wahlversammlung verweigert sei, daß Wahlzettel unrichtig geführt seien, daß das Gut Dolroth in den Wahlzetteln ganz übergangen sei. Die Abtheilung beantragt Beanstandung der Wahl.

Abg. Francke: Der Ausfall dieser Wahl ist der Aufstellung von Regierungskandidaten zuzuschreiben. Ferner ist es nicht gut, daß Wahlstimmen verkauft werden. Es ist zu bezweifeln, daß der Gewählte im Besitz der staatsbürglichen Rechte ist. Ich beantrage eine Untersuchung der Wahl, die in Kopenhagen so großen Jubel hervorgerufen hat.

Präsident: Ich bitte den Herrn Abgeordneten dies schriftlich zu thun, Abg. Freiherr v. Rabenau erklärt sich für Beanstandung der Wahl nicht aus politischen, sondern nur aus rechtlichen Gründen. Abg. Ahlemann: Er habe durchaus nicht für seine Wahl agiert. Die Wahlzettel in Schleswig seien für die Dänen ungünstig eingetheielt worden. Sonst würden noch zwei Dänen mehr durchgelommen sein. Abg. Graf Baudissin weist die Verdächtigungen der Zeitungen gegen die Augustenburger Partei zurück. Abg. Graf Schwerin: Die Abtheilung habe auf die telegraphische Depesche aus Flensburg für jetzt keine Rücksicht genommen. Das würde geschehen können, wenn die Wahl hente beanstandet würde. Abg. Francke: Das für dänische Stimmen Geld gezahlt sei, war in der Abtheilung nicht bekannt. Die Abtheilung beantragt Beanstandung, weil die Wahl des Herrn Ahlemann durch Hinzurechnung der Stimmen aus Dolroth möglicherweise nicht alterirt würde. Abg. Basler schlägt vor, festzustellen, wie viele über 25 Jahre alte wahlberechtigte Personen in jedem Bezirk wohnen. Die Beanstandung der Wahl wird mit großer Majorität angenommen. Die Anträge auf Untersuchung des Besitzes der staatsbürglichen Rechte seitens des Gewählten und auf Untersuchung etwaiger Bestechungen werden abgelehnt. — Namens der vierten Abtheilung beantragt der Referent Abg. v. Kehler die Gültigkeitserklärung der Wahlen der Abg. v. Bismarck-Briest, Bloemer, Dr. Krätz, Emil von Czarlinski, Wisselink, von Schönning, v. Baerst. In der 5. Abtheilung werden die Wahlen der Abg. Graf v. d. Schulenburg und v. Seydewitz gültig erklärt.

Hierauf beantragt im Namen der 6ten Abtheilung der Referent Abgeordneter Her- genhahn, die Wahl des Abgeordneten Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode für gültig zu erklären, weil die eingelaufenen Proteste das Recht der Wahl nicht alterieren. Der Abg. Elssen spricht sich für eine gerichtliche Untersuchung der bei der Wahl vorgenommenen Unregelmäßigkeiten aus; denn wenn das Volk sehe, daß über vielleicht begründet sei werden nicht mit allzu langer Praxis hinweg gegangen würde, so würde es in seinem Vertrauen zum Reichstage nicht geschwächt, sondern gestärkt werden. Die Wahl wird gültig erklärt. Der Präsident teilt mit, daß noch 12 Wahlen zu prüfen sind. Nächste Sitzung, Sonnabend Vormittag 10 Uhr. Tagesordnung: Vorberathung über die Vorlagen der verbliebenen Regierungen. General-Debatte. — Schluss der Sitzung 3 Uhr 45 Min.

In- und Ausland.

— Zur Feier des am 22. d. M. eintretenden 70. Geburtstages Sr. Majestät des Königs werden schon mannißche festliche Vorbereitungen getroffen, da dieser Tag diesmal zu einem doppelten Festtag wird; ist doch in jeder Familie der auch von Dichtern besungene 70. Geburtstag ein besonderes Fest, wie vielmehr im Staate, dessen Oberhaupt es vergrönt wird, den Tag zu begehen und ihn im Glanze des goldenen Lorbeers zu feiern!

— Der Königliche Hof legt morgen für Se Kaiserliche Hoheit den Erzherzog Stephan Franz Victor von Österreich die Trauer auf acht Tage an.

— Beim Kriegs-Ministerium ist neuerdings noch über eine Anzahl seit dem letzten Kriege vermisster preußischer und österreichischer Militär-Personen Rückfrage gehalten worden, und es haben in Folge dessen die königlichen Intendanturen unter Beifügung eines Verzeichnisses solcher Vermissten den Auftrag erhalten, in ihrem Bereich seide Nachforschung anzustellen zu lassen, die über den Verbleib dieser Militärs Aufschluß geben könnte. Die Liste der Vermissten umfaßt 9 Preußen (1 Gefreiten und 8 Gemeine) und 3 Österreicher (1 Hauptmann, 1 Wachtmeister und 1 Gemeine).

— Der Unterrichts-Minister segt die Königl. Provinzial-Schulecolegen davon in Kenntniß, daß zwischen den aus den neu-preußischen Landesheilen gebürtigen Candidaten des höheren Schulamts und den altländischen Candidaten in Bezug auf die Bulassung zum Probejahr und die Anstellung hinfür kein Unterschied mehr stattfindet. Es ist Einleitung getroffen, daß sowohl hinsichtlich der Anforderungen des Examens pro facultate docendi, wie auch der Einrichtung der Prüfungsaufgaben bei den in den neu-preußischen Ländern bestehenden wissenschaftlichen Schulungen. Commissionen vom nächsten Jahre an im wesentlichen dieselben Grundzüge zur Anwendung gebracht werden, welche dafür in den alten Provinzen nach Erlass des Reglements vom 12. December 1866 jetzt maßgebend sind. Derselben Beugnisse, welche früher von den wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen in Göttingen, Marburg, Wiesbaden und Kiel ausgestellt worden sind und noch in diesem Jahre werden ausgestellt werden, sind überall als gültig anzunehmen. Da es aber bei den erwähnten Prüfungs-Commissionen bisher nicht üblich gewesen ist, die Klassenstufe, bis zu welcher eine Untersuchung des Examens pro facultate docendi, wie auch der Einrichtung der Prüfungsaufgaben bei den in den neu-preußischen Ländern bestehenden wissenschaftlichen Schulungen. Commissionen vom nächsten Jahre an im wesentlichen dieselben Grundzüge zur Anwendung gebracht werden, welche dafür in den alten Provinzen nach Erlass des Reglements vom 12. December 1866 jetzt maßgebend sind. Derselben Beugnisse, welche früher von den wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen in Göttingen, Marburg, Wiesbaden und Kiel ausgestellt worden sind und noch in diesem Jahre werden ausgestellt werden, sind überall als gültig anzunehmen. Da es aber bei den erwähnten Prüfungs-Commissionen bisher nicht üblich gewesen ist, die Klassenstufe, bis zu welcher eine Untersuchung des Examens pro facultate docendi, wie auch der Einrichtung der Prüfungsaufgaben bei den in den neu-preußischen Ländern bestehenden wissenschaftlichen Schulungen. Commissionen vom nächsten Jahre an im wesentlichen dieselben Grundzüge zur Anwendung gebracht werden, welche dafür in den alten Provinzen nach Erlass des Reglements vom 12. December 1866 jetzt maßgebend sind. Derselben Beugnisse, welche früher von den wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen in Göttingen, Marburg, Wiesbaden und Kiel ausgestellt worden sind und noch in diesem Jahre werden ausgestellt werden, sind überall als gültig anzunehmen. Da es aber bei den erwähnten Prüfungs-Commissionen bisher nicht üblich gewesen ist, die Klassenstufe, bis zu welcher eine Untersuchung des Examens pro facultate docendi, wie auch der Einrichtung der Prüfungsaufgaben bei den in den neu-preußischen Ländern bestehenden wissenschaftlichen Schulungen. Commissionen vom nächsten Jahre an im wesentlichen dieselben Grundzüge zur Anwendung gebracht werden, welche dafür in den alten Provinzen nach Erlass des Reglements vom 12. December 1866 jetzt maßgebend sind. Derselben Beugnisse, welche früher von den wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen in Göttingen, Marburg, Wiesbaden und Kiel ausgestellt worden sind und noch in diesem Jahre werden ausgestellt werden, sind überall als gültig anzunehmen. Da es aber bei den erwähnten Prüfungs-Commissionen bisher nicht üblich gewesen ist, die Klassenstufe, bis zu welcher eine Untersuchung des Examens pro facultate docendi, wie auch der Einrichtung der Prüfungsaufgaben bei den in den neu-preußischen Ländern bestehenden wissenschaftlichen Schulungen. Commissionen vom nächsten Jahre an im wesentlichen dieselben Grundzüge zur Anwendung gebracht werden, welche dafür in den alten Provinzen nach Erlass des Reglements vom 12. December 1866 jetzt maßgebend sind. Derselben Beugnisse, welche früher von den wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen in Göttingen, Marburg, Wiesbaden und Kiel ausgestellt worden sind und noch in diesem Jahre werden ausgestellt werden, sind überall als gültig anzunehmen. Da es aber bei den erwähnten Prüfungs-Commissionen bisher nicht üblich gewesen ist, die Klassenstufe, bis zu welcher eine Untersuchung des Examens pro facultate docendi, wie auch der Einrichtung der Prüfungsaufgaben bei den in den neu-preußischen Ländern bestehenden wissenschaftlichen Schulungen. Commissionen vom nächsten Jahre an im wesentlichen dieselben Grundzüge zur Anwendung gebracht werden, welche dafür in den alten Provinzen nach Erlass des Reglements vom 12. December 1866 jetzt maßgebend sind. Derselben Beugnisse, welche früher von den wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen in Göttingen, Marburg, Wiesbaden und Kiel ausgestellt worden sind und noch in diesem Jahre werden ausgestellt werden, sind überall als gültig anzunehmen. Da es aber bei den erwähnten Prüfungs-Commissionen bisher nicht üblich gewesen ist, die Klassenstufe, bis zu welcher eine Untersuchung des Examens pro facultate docendi, wie auch der Einrichtung der Prüfungsaufgaben bei den in den neu-preußischen Ländern bestehenden wissenschaftlichen Schulungen. Commissionen vom nächsten Jahre an im wesentlichen dieselben Grundzüge zur Anwendung gebracht werden, welche dafür in den alten Provinzen nach Erlass des Reglements vom 12. December 1866 jetzt maßgebend sind. Derselben Beugnisse, welche früher von den wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen in Göttingen, Marburg, Wiesbaden und Kiel ausgestellt worden sind und noch in diesem Jahre werden ausgestellt werden, sind überall als gültig anzunehmen. Da es aber bei den erwähnten Prüfungs-Commissionen bisher nicht üblich gewesen ist, die Klassenstufe, bis zu welcher eine Untersuchung des Examens pro facultate docendi, wie auch der Einrichtung der Prüfungsaufgaben bei den in den neu-preußischen Ländern bestehenden wissenschaftlichen Schulungen. Commissionen vom nächsten Jahre an im wesentlichen dieselben Grundzüge zur Anwendung gebracht werden, welche dafür in den alten Provinzen nach Erlass des Reglements vom 12. December 1866 jetzt maßgebend sind. Derselben Beugnisse, welche früher von den wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen in Göttingen, Marburg, Wiesbaden und Kiel ausgestellt worden sind und noch in diesem Jahre werden ausgestellt werden, sind überall als gültig anzunehmen. Da es aber bei den erwähnten Prüfungs-Commissionen bisher nicht üblich gewesen ist, die Klassenstufe, bis zu welcher eine Untersuchung des Examens pro facultate docendi, wie auch der Einrichtung der Prüfungsaufgaben bei den in den neu-preußischen Ländern bestehenden wissenschaftlichen Schulungen. Commissionen vom nächsten Jahre an im wesentlichen dieselben Grundzüge zur Anwendung gebracht werden, welche dafür in den alten Provinzen nach Erlass des Reglements vom 12. December 1866 jetzt maßgebend sind. Derselben Beugnisse, welche früher von den wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen in Göttingen, Marburg, Wiesbaden und Kiel ausgestellt worden sind und noch in diesem Jahre werden ausgestellt werden, sind überall als gültig anzunehmen. Da es aber bei den erwähnten Prüfungs-Commissionen bisher nicht üblich gewesen ist, die Klassenstufe, bis zu welcher eine Untersuchung des Examens pro facultate docendi, wie auch der Einrichtung der Prüfungsaufgaben bei den in den neu-preußischen Ländern bestehenden wissenschaftlichen Schulungen. Commissionen vom nächsten Jahre an im wesentlichen dieselben Grundzüge zur Anwendung gebracht werden, welche dafür in den alten Provinzen nach Erlass des Reglements vom 12. December 186

Wien, 8. M^r.
in ihrer Versteigerungen in London.
Viele unserer Leser dürften wol mit
dem Wesen einer nächtlichen Londoner Ver-
steigerung bekannt sein, indem sie gewiß vor-
aussezet, daß eine Auktion in der Regel so
früh als thunlich am Morgen vorgenommen
wird, um sie noch vor Anbruch des Abends
zu beenden; es gibt jedoch viele Gegenstände,
deren Versteigerung man aus dem einen oder
anderen Grunde in den ausschließlich hiezu
bestimmten Räumen nur des Nachts vorzu-
nehmen pflegt, und an welcher sich die ver-
schiedenartigsten Käufer betheiligen, die wäh-
rend der Tageszeit weder Muße noch Lust
haben, derselben obzuliegen. Die hier zur
Veräußerung gelangenden Objekte sind ge-
wöhnlich von sehr geringem Werthe und be-
stehen mitunter aus allem erdenklichen Plun-
der der seltsamsten Art, entweder aus dem
Ausschusse der beim "Ausverkaufe" zurück-
gebliebenen Waaren, die gar nicht mehr an
den Mann gebracht werden konnten, oder aus
in Besitz genommenen Habseligkeiten zah-
lungsunfähiger Kleinkrämer, aus Hausgeräthen
fämiger Miethsleute, aus den Säcken armer
Wittwen oder verkommenen Nähern.
Da sieht man im buntesten Gemisch
hunderterlei Geräthe und Werkzeuge neben
einer Unmasse der in den Arbeitsstätten ver-
bliebenen unbrauchbaren Überreste, abgenutzte
Bilder der verschiedensten Art centerweise
zusammengebaut, Gemälde alter Meister mit
und ohne Rahmen in staubigem und zerfetz-
tem Zustande, aber auch moderne Bilder an-
gehender Kunstmüller, welche noch ihrer ruh-
vollen Zulust schmückt entgegenharren, und
daneben sind tausend andere Dinge auf-
gehäuft, deren Namen allein schon das fremd-
artige Verzeichniß von Curiositäten und
Antiquitäten bilden würden.

Alle diese mannigfachen "Waaren" liegen während der Tageszeit zur Ansicht, und es lohnt sich wol der Mühe, den Blick über das Chaos schweifen zu lassen, das sich in den Schau- und Verkaufsräumen wie an deren Bugängen unsern Augen darbietet. Man denke sich zwischen den erwähnten Dingen, die ihre besten Tage bereits überstanden haben, die Farbentöpfe der Stubenmaler, Stöcke der abgetragendsten Kleider, alter Schuhe und Stiefeln nebst Kupferstich-
mappen, verschiedene Wegmeister- Modelle, eine oder zwei sargförmige Kuckuhren, eine Gruppe antiker Gypsfiguren, einen Haufen Gasröhren nebst einem unbrauchbar gewordenen Gasmesser, ein Dutzend Bratenwender, das "Leben britischer Admirale", einen Schiebelarren, die "Werke des Josephus", die Büste des Cardinal Wiseman (John Nose), zwanzig einzelne Bände des "Gentleman Magazine", einige Pistolen, eine Laterna magica, eine Camera obscura, photographische Apparate und hundert andere Dinge, welche durch Misgeschick oder Selbstverschulden der Eigentümer in dieses Museum gerathen sind, und unter den harten Streichen des Auctionshammers zu Gelde gemacht werden sollen. Ein paar Räume sind so sehr mit den "Werken der Kunst" angefüllt, daß sie gleichsam als Stapel derselben betrachtet werden können, obgleich auch andere Gegenstände leineswegs von denselben ausgeschlossen werden.

Alle diese Kaufgüter, wenn sie anders so genannt werden dürfen, haben hier vor ihrer Umwandlung in baares Geld gewissmaßen eine gefährliche Feuerprobe zu bestehen. Bevorherst werden sie zerdrückt, zusammengedrückt und zerquetscht, damit sie in dem beschränkten Raum besser untergebracht werden können. Dann werden sie von den Käufern schmungslos aus der Menge herausgerissen, ohne wieder an ihren gehörigen Ort gestellt oder gelegt zu werden. Etwas glimpflicher verfährt man freilich mit den Kunstdingen, die beinahe noch feucht von der Staffelei gekommen sind, und an den Wänden des Auctionsaales und des Flurganges wie der Treppen, je nach der sie treffenden Nummer des Katalogs, nebeneinander zur Bestigung angeheftet werden.

Die Versteigerung beginnt gewöhnlich Abends gegen 7 Uhr, zuweilen auch eine halbe Stunde später, wenn die Zahl der unter den Hammer zu gelangenden Gegenstände nur gering ist; allein wenn viele derselben vorhanden sind, und in mancher Nacht kommen mehr als 400 zur Versteigerung, dann ist Schlag 7 Uhr das Losungswort, und gerade in diesem Momente treten wir mit unsern Lesern in den Saal, dessen weitläufiger Raum nur schwach beleuchtet ist. Das Licht der Gaslaternen einer an der Decke befestigten Röhre fällt auf das im Hintergrunde auf einer Estrade befindliche Pult des Auctionators; ihm gegenüber ziehen sich etwa zwanzig Fuß lange, von Gestellen getragene Tische hin, zwischen welchen sich ein Mann bequem vor und rückwärts bewegen kann, und welche am Ende durch einen anderen querstehenden Tisch mit einander vereinigt sind. Eine Reihe Bänke zieht sich an den Seiten der Tische hin, und ganz oben am Querstück steht ein gewaltiges Gestell zur Aufnahme der Gegenstände, welche zu schwer sind, um von den Trägern herumgelangt zu werden.

Die zur Versteigerung kommenden Objekte sind kaum sichtbar, indem sie in dem dunklen Hintergrunde aufgestapelt bleiben, bis die Reihe an sie kommt. Die Käufer, welche sich bereits eingefunden haben, werden von dem Lichte beschienen, das aus einer doppel-

ten Reihe verzünfter Reflectoren über den noch leeren Tischen herabfällt; diese Käufer gehören einem eigenthümlichen Geschäft an, dessen Mitglieder man wol auch anderswo begegnet, die aber schwerlich irgendwo in solcher Menge beisammen gesehen werden dürfen; sie bestehen aus den unterschiedlichen Trödlern der Londoner Gassen, Wirtschaften, Nebengassen. Dort haben sie ihre armeligen Verkaufsgewölbe ohne Fenster, und zuweilen auch ohne Thüren, in denen sie die verschiedenartigsten Dinge in allen möglichen Stadien des Verfalls und zu Preisn feilbieten, welche eben noch die ärmsten Schichten der Bevölkerung zu erschwingen vermögen. Sie leben nicht von diesem Handel, denn der zu erzielende Gewinn würde kaum zur Bestreitung ihrer nothwendigsten Bedürfnisse hinreichen, sie müssen deshalb ihre Zuflucht zu anderen Hantierungen nehmen, bei deren Wahl sie nicht sehr ängstlich und bedenklich vorgehen; sie lassen sich daher zu allerlei Dienstleistungen herbei, harren mit dem schwarzen Banner der Ankunft der schwarzen Pferde an der Friedhofspforte entgegen, werden aus dem Stegreife Aufwärter bei Weihnachtsfest-Gelagen, tragen bei Hochzeits-Schnäufen die Speisen auf, schenken den Champagner ein, leisten auch Dienste in den Küchen und sind sehr anstellig, wenn sie nicht des Guten zu viel genossen haben und dann wankenden Fühes und taumelnd von ihren Ehrenposten entfernt werden müssen. Sie geben sich auch noch zu vielen anderen Diensten her, und es wäre schwer zu sagen, wozu sie sich im Laufe des Jahres nicht gebrauchen ließen. Im Auctionsaale erscheinen sie äußerlich in ihrem charakteristischen Gewande, pflegen sich aber auch bei gewissen Anlässen gegen Lohn, denn sie thun nichts unentgeltlich, gleich den elegantesten Herren darzustellen. (Schluß f.)

Immer neue Blätter zum Ehrenkranze deutscher Industrie.

Ist die imposante Anzahl von Dankesurkunden wie sie den Hoff'schen Malzhefibrillen zuflossen ein Ehrenkranz für die Industrie in Deutschland so wachsen die Blätter zu demselben in üppigster Fülle. Schon die paar folgenden Danckeschriften an den Hoff'schen Herrn Johann Hoff in Berlin, Neue Wilhelmstr. Nr. 1, bezüglich seiner Heilnahrungsmittel (Malzextrakt-Gesundheitsbier Molz-Gesundheits-Chokolade nebst Pulver für schwache Kinder, schleimlösende Brustmalz-Bonbons nebst dgl. Zutaten) stellen die Freude und Zufriedenheit des Publikums mit dem gebachten Fabrikaten klar und lebhaft dar: "Berlin, 1. Dezbr. 1866. Seit einem halben Jahre leide ich an einem bösartigen Catarrh. Auf Anrathen meiner Familie bediene ich mich Ihrer Malz-Chokolade und des Malzextraktes und bemerkte seitdem eine wesentliche Besserung meines Zustandes namentlich Erleichterung des Hustens. (Bestellung). E. Bülow, Telegraphist b. d. B. A. Bahn, Möckernstr. 120." — "Greifswald, Schwabegasse 30, den 1. Dezbr. 1866. E. W. erfuhr ich mir zu eigenem Gebräuch umgehend von Ihrem Malz-Extrakt-Gesundheitsbier zu übersenden. Dr. Winchenbach, — Berlin, 2. Dezbr. 1866. Ich bitte um Sendung von Ihrem heilsamen Malzextrakte. Schon seit Jahren bin ich mit einem Hustn geplagt, der im letzten Frühling so überhand genommen, daß ich meinen nahen Tod befürchten mußte. Eine Mollentur und andere Mittel haben wenig gewirkt und ich griff nur zu Ihrem Malzextrakt, durch den ich mir ganz außerordentliche Linderung verschaffte. Lübeck. (Diätar b. Kgl. Haupt-Steueraamt für direkte Steuern)." — "Berlin, den 3. Dez. 1866. Ihr Bier bekommt mir vorzüglich gut. A. Arndt, Lokomotivführer." — "Dr. Grone, 4. Dez. (Bestellung). Da sowohl ihr Malzextrakt, als die Malz-Gesundheitschokolade mir sehr gut bekommen und ich von dem weiteren Gebrauch nur noch günstigere Erfolge zu erwarten hoffe. von Heyne I., Preuß. Lient. im 1. Pomm. Ulanen-Regt. 4." — "Schwerin, 4. Dezbr. 1866. Da diese Essenz meiner sehr leidenden Frau als Heilmittel verordnet ist, so bitte ich inständig um die größte Beschleunigung. Wróblewski, Justizkurator und Diplomatischer.

Bon den weltberühmten patentierten und von Kaiser und Königen anerkannten Johann Hoff'schen Malzfabrikaten:

Malzextrakt - Gesundheitsbier, Malz-Gesundheits-Chokolade, Malz - Gesundheits-Chokoladen-Pulver, Brustmalz-Zucker, Brustmalz - Bonbons u. s. w.

halte ich stets Lager.

Zu haben in Danzig in der General-Niederlage von A. Fast u. F. E. Gossing, Sopen-gasse 17. In Pr. Stargardt bei J. Stelter.

Soeben sind im Buchhandel erschienen und bei mir vorrätig:

Plana der Schlacht- u. Gefechtsfelder des Feldzuges 1866,

ausgenommen und bearbeitet von der topographischen Abtheilung des Königlich Preussischen Generalstabes.

Auf Veranlassung des Königl. Preussischen Generalstabes sind die Schlach- und Gefechtsfelder des Krieges 1866 aufgenommen und recognoirt worden. In Böhmen und Mähren haben Original-Aufnahmen mit Construction äquidistanter Niveaulinien stattgefunden, am Main sind die bezüglichen Generalstabskarten recognoscirt und durch Croquis ergänzt worden.

Bereits erschienen sind: Königgrätz, Gräbly, Trautenau, Lobitschan, Gitschin, Nachod, Milnagrätz, Podlost, Königinhof.

Constantin Ziemssen,
Buch-, Kunst- u. Musikalienhandl. Langgasse 55.

Mit kais. königl. Ministerial-Approbation. Vor füll- schungen wird gemahnt!



Gegen Hals und
Brustleiden

Stollwerck'sche Brustbonbons.

aus der privil. Fabrik von Franz Stollwerck, Königl. Hoflieferant in Köln a. Rh. Ein sich stets bewährendes, dabei angenehmes Hansmittel gegen Husten, Heiserkeit, rheumatische und chronische Catarrhe, so wie alle Hals- und Brust-Affectionen. Für die vollkommene Vereinigung der vorzüglichsten, den Respirations-Organen zuträglichen Kräutersäften mit dabei gleichzeitig magenstärkenden Eisensalzen wurde das Fabrikat von vielen hervorragenden ärztlichen Autoritäten empfohlen, sowie mit Preis- und Ehren-Medallien prämiert. — Es befinden sich Depots dieser Specialität in fast sämmtlichen Städten des Continents. — Lager à 4 Sgr. à Paquet in Danzig bei Albert Neumann, Langenmarkt 38, bei F. E. Gossing, Heiligegeistgasse 47, und bei Carl Marzahn, Langenmarkt 18, in Carthaus bei H. Rabow, in Elbing bei Bern. Janzen, in Pr. Holland bei C. E. Weberstädt, in Pr. Stargardt bei Ab. Bauch.

Soeben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Rathgeber für die Militär- Examina

zum Eintritt
als Fähnrich, als Freiwilliger und als Seecadet.

Bearbeitet von
Dr. J. Killisch,

Dirigent des Seemanns- u. des Vorbereitungsinstituts.

Für Militärystichtige, die als Freiwillige oder Avantagere in die Armeen treten wollen, nach dem Urtheile aller Fachmänner der beste Rathgeber.

Preis 6 Sgr. — Gegen Einsendung von 7 Sgr. Francolieferung per Kreuzband.

Berlin. Alexandrinestraße 99.

Purmester & Stempell.

Für eine Dame wird während der Sonnen-
termine in einem anständigen Hause in Ohra ein freundlich, patetische Sonnen-
seite gelegenes Zimmer, mit Eintritt in den
Garten und Bekleidung gesucht. Hierauf
Respektirende belieben gefällig ihre Adresse
unter A. L. in der Expedition dieser
Zeitung einzureichen.

Meyers Lehrbuch der laufmännischen Buchfüh-
rung, geb. 7½ Sgr. — Kriegslieder von Louise Gräfin zu Stolberg. (Zum Gedächtniß König Friedrich Wilhelm IV.) 7½ Sgr. — Die Militärrationen des Warthebruches v. Regt. Rath Dannemann (mit Karte) 5 Sgr. — Österreichs Volks-
arbeitsmittel. 6. Aufl. 10 Sgr. — G. Storme:
Select tales; Übungen zum Übersehen ins Eng-
lische 5 Sgr. — Baensch: Pocket miscellany.
vol. 13. 5 Sgr. — Zu haben Mattenbüden 25
unten.

Publicität!

Wir empfehlen unser Institut dem inserirenden Publikum zur Übertragung von Insertions-Aufträgen jeden Umfangs und führen nachstehend die hierdurch erwachsenden Vortheile zur gefälligen Berücksichtigung an.

Durch die uns von sämmtlichen Zeitungs-Expeditionen günstig gestellten Condi-
tionen sind wir in den Stand geetzt, die uns überwiesenen Aufträge unter folgen-
den billigen Bedingungen anzuführen:

1. Wir berechnen nur die Original-
Preise. 2. Porto oder Spesen wer-
den nicht belastet. 3. Bei grösseren und wiederholten Aufträgen entsprechender Rabatt.

— Special-Contralte mit besonders günsti-
gen Bedingungen bei Übertragung des ge-
samten Insertionswesens. 4. Belege wer-
den in allen Fällen für jedes Interat von

uns geliefert. 5. Eine einmalige Abchrift
des Interats genügt auch bei Aufgabe für
mehrere Zeitungen. 6. Ungefährte Realisati-
on am Tage der Auftragertheilung. 7.

Übersetzungen in alle Sprachen werden
 kostenfrei ausgeführt. 8. Kosten-Anschläge
 werden bereitwillig auf Wunsch vorerst
 aufgestellt. 9. Correspondenz franco gegen

francos.

Unser neuester und correetester

Insertions - Kalender,

Zeitschrift sämmtlicher Zeitungen und Zei-
tschriften mit genauer Angabe der Auflagen
und sonstigen für die Interanten wichtigen

Notizen, steht gratis zu Diensten.

Sachse & Co.
Zeitung - Annoucen - Expedition.
Leipzig.

Meinen Patienten zur Nachricht, daß
ich bis zum 20. März verreist bin.
Danzig den 9. März

von Hertzberg,
Hof-Zahnarzt.

Sonntag, den 10. März, predigen in
nachbenannten Kirchen:

St. Johannis. Vormittag Herr Pastor Hennig
Auf. 9 Uhr. Nachmittag 2 Uhr Herr Diac.

Dr. Schnaase. Sonnabend, den 9. März,
Mittags 12½ Uhr Beichte. Donnerstag, den
14. März, 9 Uhr Wochenpredigt Herr Diac.
Dr. Schnaase.

St. Catharinen. Vorm. 9 Uhr Herr Archid.
Weiß, 2 Uhr Herr Pastor Schaper. Beichte
halb 9 Uhr und Sonnabend Mittag 1 Uhr.

Mittwoch den 13. März, 9 Uhr Herr
Archid. Weiß, und Abends 6 Uhr Diaconie-
Stunde Herr Pastor Schaper.

St. Elisabeth. 1/211 Uhr Militair-Gottesdienst
Herr Divisions-Pred. Steinwender. Mittwoch,
den 13. März, Abends 6 Uhr, Herr Divi-
sions-Pred. Collin.

Himmelsfahrtkirche in Neufahrwasser. Vorm
Heil. Pfarrer Hunt. Anfang halb 10 Uhr.
Beichte 9 Uhr.

Kirche zu Althofland-Hochamt und Pred. Herr
Pfarrer Schwalm. Anf. 9½ Uhr. Nachm. Bes-
per 3 U.

St. Hedwigs-Kirche in Neufahrwasser Vorm.
1/210 Uhr Hochamt u. Predigt. Herr Curatus
Mühl. Nachm. 3 Uhr Vesper.

Angemeldete Fremde am 8. März 1867.

Hotel de Berlin. Die Herren: Rittergutsbesitzer
Knoff n. Gem. a. Prangchin, Kauf. Böh-
nung a. Apolda, Lehfeld a. Danzig, Ulrich
u. Bry a. Berlin.

Hotel du Nord. Die Herren: Vient. im Ostpr.
Ulanen-Regt. Nr. 8, v. Wulffen gen. Kilch-
meister v. Sternberg u. Anderich a. Elbing,
Vient. im Dragoner-Regt. Nr. 10 v. Öster-
roth u. Ossmann a. Saalfeld, Vient. im 1.
Leib-Husaren-Regt. Nr. 1. v. Bastrow a.
Neustadt, Vogel a. Pr. Stargardt, Gutsbes.
Röppel a. Matschau, Sanitätsrat Dr. Preuß
u. Kaufmann Preuß a. Dirbach.

Walters Hotel. Die Herren: Vient. u. Ritter-
gutsb. v. Flottwell a. Lautensee, Gutsbesitzer
Piecke n. Sohn a. Merbitz, Prohl n. Gem.
a. Bugdamm, Landwirth Prohl a. Hohenstein,
Kauf. Burau u. Delke a. Neustadt.

Hotel zum Kronprinzen. Die Herren: Gutsbes.
Schmidt a. Borrowiese, Kauf. Bullheimer
a. Nitzenberg, Knischina a. Witten, Lazarus
a. Berlin.

Ulm Strohhüte z. Wasch., Mod.
und Fär. bittet

August Hoffmann,
Strohhutfabrik, Heiligegeistgasse 26.

Selonke's Etablissement.

Sonntag den 10. und Montag, den 11. März.
Großes Concert und Aufreten sämmtlicher
engagirter Künstler.

Stadttheater zu Danzig.

Sonntag den 10. März Der Mann mit
der eisernen Maske. Schauspiel in 5 Akten.

Montag, den 11